

GEBÜHRENSATZUNG

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 17. September 2019

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung
vom 17. März 2020

gültig ab 31. März 2020

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur Abfallentsorgung ausschließlich Gebühren.

§ 2 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung sowie für mobile Behälterpressen entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anspruch auf die Gebühr für den Transport von mobilen Behälterpressen besteht auch dann, wenn die Anfahrt vergeblich war.
- (2) Der Anspruch auf Leistungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Der Anschluss an die Abfallentsorgung beginnt gemäß § 13 der Abfallsatzung dadurch, dass feste Abfallbehälter bzw. bei nicht mit dem Abfallsammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Bei Gebühren für Leistungen nach §§ 8 Absatz 11, 10 Absatz 10, 12 Absatz 10 und 14 Absatz 10 (Gelegentlicher Gebrauch) entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Abfallbehälters.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den A.R.T.
- (6) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1, 2 und 4 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Anschlusspflichtige den Wegfall der Anschlusspflicht dem A.R.T. mitteilt. Ein Wechsel im Eigentum ist dem A.R.T. schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden der an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücke (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KAG).
Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung gelten:
 - a) der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte.
 - b) in den Fällen der Verwendung von amtlichen Abfall- bzw. Papiersäcken der Erwerber.
 - c) in den Fällen der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt bzw. der Abfallerzeuger.
 - d) bei Absetzbehältern der Besteller.
 - e) soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, deren Betreiber. Dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
 - f) derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (3) Neben der persönlichen Haftung der Nutzer ruhen die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Lasten gemäß § 7 Absatz 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner, insbesondere Miterben und Miteigentümer, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen die mit festen Abfallbehältern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) – c) und e) Abfallsatzung entsorgt werden, gliedern sich in Jahresgrundgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühr.
- (2) Die Jahresgrundgebühr bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Zahl der zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Gewicht oder Menge der Abfälle gemäß §§ 7, 7 a – 7 c, 9, 11, 13 und 15.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 7, 7 a – 7 c, 9, 11 und 13 entsprechend

§ 5 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist oder beginnt sie nach dem Beginn eines Kalenderjahres, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Werden Leistungen aus den §§ 8 Absatz 1 a), 10 Absatz 1 a), 12 Absatz 1 a) und 14 Absatz 1 a) (Jahresgrundgebühren) nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der A.R.T. die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 8 Absatz 3, 10 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 14 Absatz 3 (Abfallsäcke).
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr.
- (3) a) Die Jahresgrundgebühr ist im Voraus zu zahlen und zu folgenden Terminen eines jeden Jahres fällig:
 - 01.03. (Jahresgrundgebühr nach § 8 Absatz 1 b) für das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg
 - 01.04. (Jahresgrundgebühr nach § 10 Absatz 1 b) für das Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich
 - 01.05. (Jahresgrundgebühr nach § 12 Absatz 1 b) für das Gebiet des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm und § 14 Absatz 1 b) des Landkreises Vulkaneifel
- b) Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.
- c) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erstattungen werden mit dem Tag der Bekanntgabe fällig.
- d) Ist für die Anliefergebühren nach §§ 7 und 9 eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der in einem Zeitraum von drei Monaten zu erwartenden Gebühren hinterlegt, können die Gebühren auch mit Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen festgesetzt werden.
- e) Die Gebühren nach § 7 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 werden mit der Dienstleistung fällig.
- f) Die Gebühren nach § 7 a) (Grüngutsammelstellen) und § 7 b) (Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen) werden mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben.
- g) Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) ist jährlich im Voraus zu zahlen und am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.
- h) Die Gebühr nach §§ 8 Absatz 9, 10 Absatz 8, 12 Absatz 8 und 14 Absatz 8 (Gewerbegebühr) wird durch Gebührenbescheid erhoben und quartalsweise mit den Fälligkeitsterminen zum 01.04., 01.07., 01.10. und 01.01. des Folgejahres fällig. Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils nach Quartalsende mit einer Fälligkeit von 30 Tagen erhoben. Dies gilt auch für Gebühren nach §§ 8 Absatz 8, 10 Absatz 7, 12 Absatz 7 und 14 Absatz 7 (Sonderabfuhr).
- i) Die Gebühr nach §§ 8 Absatz 10, 10 Absatz 9, 12 Absatz 9 und 14 Absatz 9 für Behälterpressen wird durch monatlichen Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 30 Tagen erhoben. Unabhängig davon erfolgt bei mobilen Behälterpressen die Festsetzung der dabei entstehenden Gebührensätze bei Anlieferung der Abfälle mittels separatem Gebührenbescheid in der Regel 14-täglich.
- j) Die Gebühren nach §§ 8 Absatz 11, 10 Absatz 10, 12 Absatz 10 und 14 Absatz 10 (Gelegentlicher Gebrauch) und nach §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 5, 12 Absatz 5 und 14 Absatz 5 (Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austausch von Abfallsammelbehältern) werden durch Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 30 Tagen erhoben.
- k) Die Gebühr nach § 8 Absätze 14- 16 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig. Die Zahlung hat in bar gegen Aushändigung einer Quittung oder durch Überweisung zu erfolgen. Nach Zahlungseingang und durchgeführter Abholung erfolgt die Gebührenbescheidung.
- l) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage oder der Erbringung der Dienstleistung fällig.

§ 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

Für die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu einer Abfallentsorgungsanlage des A.R.T. bzw. zu einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung

(1) Abfälle zur Vorbehandlung

	Restabfall	198,00 €/Mg
		39,60 €/lose m ³ *
	Sperrabfall	198,00 €/Mg
		25,74 €/lose m ³ *
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	198,00 €/Mg 23,77 €/lose m ³ *
	Kleinmengenregelung: Pauschale für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg bis 0,5 m ³	20,00 €
		20,00 € *

(2) Abfälle zur Verwertung

Nr. 1	Altholz	
	Kategorie A I – A III	85,00 €/Mg 12,75 €/lose m ³ *
	Kategorie A IV	135,00 €/Mg 20,25 €/lose m ³ *
	Wurzelstöcke	55,00 €/Mg 44,00 €/lose m ³
Nr. 2	Altfenster aus Kunststoff	178,00 €/Mg
		53,40 €/lose m ³ *
Nr. 3	Altreifen	
	Pkw mit und ohne Felge, 0,00- 0,80 m Durchmesser	3,50 €/Stück
	Lkw mit und ohne Felge, 0,80- 1,20 m Durchmesser	20,00 €/Stück
Nr. 4.1	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	25,00 €/Mg
		6,45 €/lose m ³ *
Nr. 4.2	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €/Mg*
Nr. 5	Altöl	0,40 €/Liter
Nr. 6	Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer weiteren Abladekontrolle und Sortierung durch den A.R.T. bedürfen	238,00 €/Mg
		47,60 €/lose m ³ *
Nr. 7	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	263,00 €/Mg
		118,35 €/lose m ³ *
Nr. 8	Silofolien	250,00 €/Mg
		50,00 €/lose m ³ *
Nr. 9	Dachbahnen teerhaltig und nicht teerhaltig	272,00 €/Mg
		146,88 €/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³, bei der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 aufgerundet auf 0,5 m³.

(3) Sonstige Leistungen

Nr. 1	Fremdverwiegung Benutzung der Straßenwaage durch Dritte	10,00 €/Wiegung
Nr. 2	Sonstige Abfälle ohne Gebühr Der Verwertungs- und Beseitigungspflicht unterliegenden Abfälle, für die keine Gebühr bestimmt ist, werden nach Tagesentgelt abgerechnet. Bemessungsgrundlage für das Tagesentgelt sind die zulässigen Vollkosten (im Wesentlichen für Entsorgung, Transport, Verwaltung, Annahme, Verwiegung, Umschlag, Kontrolle). Die Anlieferung der Abfälle ist im Einzelfall vorher mit dem A.R.T. abzustimmen. Die Entgeltliste wird durch Aushang bekanntgegeben.	Tagesentgelt €/Mg

- (4) Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Regel nach „Mg“. Für Abfallanlieferungen bis einschließlich 200 kg deren Gebühr nach „Mg“ berechnet wird, werden mindestens 10 % des Gebührensatzes nach „Mg“, aufgerundet auf volle Eurobeträge, festgesetzt.
- (5) Für Mehraufwendungen, die durch das Fehlverhalten des Anliefernden oder des Überlassungspflichtigen bei Anlieferung von Abfällen anfallen, z. B. Entnahme von Sonderabfällen oder Wertstoffen, erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder nach Kostenrechnung eines Dritten.
- (6) Die Mindestgebühr für die Anlieferung von Abfällen beträgt 8,50 €.
- (7) Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.
- (8) Sonderregelungen in den Abschnitten zwei bis fünf der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben unberührt.
- (9) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten auch für die Anlieferungen von Abfällen zur Ablagerung nach §§ 9, 11, 13 und 15

§ 7 a Gebühren bei der Anlieferung zu den Grüngutsammelstellen

(1) Abfallart

Nr. 1	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €
Nr. 2	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	6,45 €/lose m ³

- (2) Grüngutsammelstellen werden für private Anlieferer sowie für gewerbliche Kleinanlieferer betrieben. Bei Anlieferungen gewerblicher Kleinanlieferer erfolgt die Berechnung nach m³ nach Aufmaß, aufgerundet auf volle m³. Für Privatanlieferungen von Grünabfällen, die auf an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücken entstanden sind, wird keine Gebühr berechnet.
- (3) Es erfolgt keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten sowie von Wurzelstöcken.

§ 7 b Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen

Der Aufwand zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung der Abfallströme und für die Zuweisung von Entsorgungswegen sowie der Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung wird unter Berücksichtigung der Zeit für Personal und der eingesetzten Mittel berechnet.

§ 7 c Gebühren bei der Anlieferung zu Wertstoffhöfen

Für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen gelten die Regelungen der §§ 7, 7 b, 9, 11, 13 und 15 entsprechend.

Den Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe können die dort angenommenen Abfälle entnommen werden.

§ 8 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

(1) Jahresgrundgebühr

a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
- die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß den Regelungen in § 17 Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
- die monatliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung,
- die 13-malige Abholung und Verwertung von Grüngut gemäß § 23 Absätze 1 und 2 der Abfallsatzung.

b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	78,44 €
120 l Abfallbehälter	=	100,75 €
240 l Abfallbehälter	=	182,24 €
770 l Abfallbehälter	=	459,77 €
1100 l Abfallbehälter	=	691,62 €
3000 l Abfallbehälter	=	2.060,74 €
5000 l Abfallbehälter	=	3.222,73 €

c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die monatliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden. Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2, wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit, festgesetzt.

d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Jahresgrundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,66 €
120 l Abfallbehälter	=	10,87 €
240 l Abfallbehälter	=	15,78 €
770 l Abfallbehälter	=	31,24 €
1100 l Abfallbehälter	=	44,92 €
3000 l Abfallbehälter	=	123,61 €
5000 l Abfallbehälter	=	189,74 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €

b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	12,87 €
240 l Abfallbehälter	=	24,27 €
1100 l Abfallbehälter	=	81,75 €
3000 l Abfallbehälter	=	228,44 €
5000 l Abfallbehälter	=	278,72 €

(5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter

a) Gebührenschildner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	45,63 €
120 l Abfallbehälter	=	42,82 €
240 l Abfallbehälter	=	49,43 €
770 l Abfallbehälter	=	154,48 €
1.100 l Abfallbehälter	=	234,21 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.042,20 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.306,38 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	25,33 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	35,54 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	86,63 €

(6) Gebühren für die Serviceleistung „Transport von Abfallbehältern (Hol- und Bringdienst)“

Für die Serviceleistung „Transportieren von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung“ gemäß § 21 Abfallsatzung werden bei regelmäßiger zweiwöchentlicher Entleerung (26 Entleerungen/Jahr) zusätzlich zu den Jahresgrundgebühren und Leistungsgebühren folgende Gebühren erhoben:

- a) 80 l – 240 l Abfallbehälter = 40,04 €/Jahr (bis 15 m Transportweg und bis zu zwei Treppenstufen)
b) 770 l – 1.100 l Abfallbehälter = 40,04 €/Jahr (bis 25 m Transportweg, kein Transport über Treppenstufen)

Bei Transportwegen über a) bzw. b) hinaus fallen weitere Zuschläge nach Berechnungseinheiten an:
Berechnungseinheit = 8,01 €

– 80 l – 120 l Abfallbehälter = Je eine Berechnungseinheit für jede weitere angefangene 15 m Transportweg und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen

– Der 240 l-Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung wird nur bis 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l-Abfallbehälters für Abfall zur Beseitigung über 15 m hinaus erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.

– Beim Transport von Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1.100 l über 25 m hinaus werden für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten berechnet.

Wird die Serviceleistung nur für eine regelmäßige vierwöchentliche Entleerung (13 Leerungen/Jahr) beauftragt, verringern sich die Gebührensätze nach a) und b) auf 20,02 €/Jahr und der Zuschlagsatz je Berechnungseinheit auf 4,00 €. Werden für 770 l – 1.100 l Behälter die Serviceleistungen für mehr als 26 Entleerungen/Jahr im regelmäßigen Abholrhythmus beauftragt, erhöht sich die Gebühr der Absätze 7 bzw. 9 anteilig nach tatsächlicher Entleerungsanzahl im Jahr.

(7) Gebühren bei mindestens wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l)

Abfallbehälter Volumen	Einmalige Entleerung/ Woche (52 x/Jahr)	je Zweimalige Entleerung/ Woche(104 x/Jahr):	Dreimalige Entleerung/ Woche (156 x/Jahr)
770 l	1.908,23 €	3.992,91 €	6.077,59 €
1.100 l	2.747,96 €	5.692,72 €	8.637,48 €
3.000 l	7.614,21 €	15.507,29 €	23.400,37 €
5.000 l	11.589,02 €	23.388,33 €	35.187,65 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 8 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

(8) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	41,24 €
1.100 l Abfallbehälter	=	54,92 €
3.000 l Abfallbehälter	=	133,61 €
5.000 l Abfallbehälter	=	199,74 €

- (9) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	272,96 €	232,90 €	31,24 €	28,16 €
1.100 l	424,73 €	354,91 €	44,92 €	39,55 €
3.000 l	1.332,74 €	1.091,69 €	123,61 €	105,07 €
5.000 l	2.009,44 €	1.674,91 €	189,74 €	164,01 €

- (10) Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:

5 bis 36 m³ 80,68 €/h

2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):

Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

- (11) Gebühren bei Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch

(z. B. Messen, Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbehälter Volumen	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	67,41 €	41,24 €
1.100 l	78,81 €	54,92 €
3.000 l	195,47 €	133,61 €
5.000 l	250,58 €	199,74 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 10	

- (12) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (13) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

- (14) Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 23 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als dreizehn Abholungen von Grünabfall beauftragt, beträgt die Gebühr 10,70 € je zusätzlicher Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).

- (15) Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als vier Abholungen von Sperrabfall oder eine Abholung auf individuelle Terminierung nach § 22 Absatz 1 beauftragt, beträgt die Gebühr 41,67 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).

- (16) Für die Abholung von Elektro(nik)geräten auf individuelle Terminierung nach § 23 Absatz 4 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 20,12 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).

§ 9 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

(1)	Abfälle zur Ablagerung auf Deponien	
Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	27,26 €/Mg 49,07 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	49,07 €/Mg
		88,33 €/lose m ³ *
Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	29,94 €/Mg 47,90 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	53,89 €/Mg
		86,22 €/lose m ³ *
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	157,70 €/Mg
		236,55 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	487,73 €/Mg
24,39 €/lose m ³ *		
Nr. 4	Unbelasteter Erdaushub	
	Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf	2,56 €/Mg
		4,60 €/m ³
	Ohne Analyse:	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft.	5,11 €/Mg
		9,20 €/m ³
	Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle	

Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 10 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt.

(1) Jahresgrundgebühren

a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
- die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß § 17 der Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
- die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWVG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung.

b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	124,67 €
120 l Abfallbehälter	=	171,58 €
240 l Abfallbehälter	=	290,06 €
770 l Abfallbehälter	=	813,16 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.134,77 €
3.000 l Abfallbehälter	=	3.234,62 €
5.000 l Abfallbehälter	=	5.157,73 €

c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die vierwöchentliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Jahresgrundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,15 €
120 l Abfallbehälter	=	10,50 €
240 l Abfallbehälter	=	13,82 €
770 l Abfallbehälter	=	31,03 €
1.100 l Abfallbehälter	=	39,87 €
3.000 l Abfallbehälter	=	107,16 €
5.000 l Abfallbehälter	=	160,68 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke:

a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €

b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	11,08 €
240 l Abfallbehälter	=	20,71 €
1.100 l Abfallbehälter	=	71,98 €
3.000 l Abfallbehälter	=	208,89 €
5.000 l Abfallbehälter	=	255,92 €

(5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter

a) Gebührenschnldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	59,01 €
120 l Abfallbehälter	=	56,20 €

240 l Abfallbehälter	=	62,81 €
770 l Abfallbehälter	=	157,65 €
1.100 l Abfallbehälter	=	237,38 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.027,21 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.291,39 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	38,71 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	38,71 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	71,64 €

(6) Gebühren bei wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l):

Bei wöchentlicher Entleerung wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	2.250,57 €
1.100 l Abfallbehälter	=	2.928,64 €
3.000 l Abfallbehälter	=	7.932,56 €
5.000 l Abfallbehälter	=	12.012,64 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 10 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

(7) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Entleerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	41,03 €
1.100 l Abfallbehälter	=	49,87 €
3.000 l Abfallbehälter	=	117,16 €
5.000 l Abfallbehälter	=	170,68 €

8) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	513,25 €	474,32 €	31,03 €	28,03 €
1.100 l	706,42 €	662,86 €	39,87 €	36,52 €
3.000 l	2.066,31 €	1.910,81 €	107,16 €	95,19 €
5.000 l	3.210,59 €	3.027,19 €	160,68 €	146,57 €

(9) Gebühren für mobile Behälterpressen

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf: 5 bis 36 m³ 80,68 €/h

2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):

Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

(10) Gebühren bei Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbehälter Volumen	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
------------------------	---	----------------------

770 l	70,40 €	41,03 €
1.100 l	77,77 €	49,87 €
3.000 l	166,77 €	117,16 €
5.000 l	211,37 €	170,68 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 10 Absatz 9	

- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7, 9 und 11 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 11 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle im Bringsystem, die der A.R.T. einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager des Landkreises:			
1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11 9,20	€/Mg €/m ³ *
1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	2,56 4,60	€/Mg €/m ³ *

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

- (2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Sehlen beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

2.1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11 9,20	€/Mg €/m ³ *
2.1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	2,56 4,60	€/Mg €/m ³ *
2.2	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.2.1	Nicht gefährliche Abfälle	25,21 45,38	€/Mg €/lose m ³ *
2.2.2	Gefährliche Abfälle	45,38 81,68	€/Mg €/lose m ³ *
2.3	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.3.1	Nicht gefährliche Abfälle	27,66 44,25	€/Mg €/lose m ³ *
2.3.2	Gefährliche Abfälle	49,79 79,66	€/Mg €/lose m ³ *
2.4	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern		
2.4.1	Asbesthaltige Abfälle	145,63 218,45	€/Mg €/lose m ³ *
2.4.2	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	447,71 22,39	€/Mg €/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 12 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt.

(1) Jahresgrundgebühren

a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
- die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß den Regelungen in § 17 der Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
- die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung.

b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	81,56 €
120 l Abfallbehälter	=	107,02 €
240 l Abfallbehälter	=	133,72 €
770 l Abfallbehälter	=	596,35 €
1.100 l Abfallbehälter	=	775,78 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.917,20 €
5.000 l Abfallbehälter	=	2.978,28 €

c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die vierwöchentliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Jahresgrundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,48 €
120 l Abfallbehälter	=	10,76 €
240 l Abfallbehälter	=	12,04 €
770 l Abfallbehälter	=	38,96 €
1.100 l Abfallbehälter	=	47,41 €
3.000 l Abfallbehälter	=	101,70 €
5.000 l Abfallbehälter	=	152,82 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke:

a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €

b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	11,41 €
240 l Abfallbehälter	=	21,37 €
1.100 l Abfallbehälter	=	73,76 €
3.000 l Abfallbehälter	=	212,46 €
5.000 l Abfallbehälter	=	260,09 €

(5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter

a) Gebührensschuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	46,72 €
120 l Abfallbehälter	=	43,91 €
240 l Abfallbehälter	=	50,52 €
770 l Abfallbehälter	=	145,36 €
1.100 l Abfallbehälter	=	225,09 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.024,83 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.289,01 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	26,42 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	26,42 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	69,26 €

(6) Gebühren bei wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l):

Bei wöchentlicher Entleerung wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	2.446,25 €
1.100 l Abfallbehälter	=	2.961,73 €
3.000 l Abfallbehälter	=	6.331,22 €
5.000 l Abfallbehälter	=	9.424,46 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 12 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

(7) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	48,96 €
1.100 l Abfallbehälter	=	57,41 €
3.000 l Abfallbehälter	=	111,70 €
5.000 l Abfallbehälter	=	162,82 €

(8) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	462,32 €	382,14 €	38,96 €	32,79 €
1.100 l	584,29 €	501,55 €	47,41 €	41,04 €
3.000 l	1.394,99 €	1.267,88 €	101,70 €	91,92 €
5.000 l	2.107,93 €	1.965,41 €	152,82 €	141,85 €

(9) Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlaggebühr für Behälterpresse oder Abfallbehälter, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
5 bis 36 m³ 80,68 €/h
2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:

Die Festsetzung dieser Gebühr für Behälterpressen und für Abfallbehälter erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

- (10) Gebühren bei Gestellung für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbehälter Volumen	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	64,72 €	48,96 €
1.100 l	71,76 €	57,41 €
3.000 l	159,84 €	111,70 €
5.000 l	202,44 €	162,82 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 12 Absatz 9	

- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (13) Sofern zwei- oder mehrmalige wöchentliche Entleerungen zugelassen sind, sind Sondervereinbarungen erforderlich. Es können Gebühreinnachlässe eingeräumt werden, wenn für mehr als 20 Abfallsammelbehälter der Größen ab 770 l Fassungsvermögen bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung nur ein Gebührenbescheid ausgestellt wird. Über den Umfang des Nachlasses beschließt der A.R.T.

§ 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle im Bringsystem, die der A.R.T. einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager des Landkreises:			
1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11	€/Mg
		9,20	€/m ³ *
1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	2,56	€/Mg
		4,60	€/m ³ *

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

- (2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Rittersdorf beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

Abfälle zur Ablagerung auf Deponien (Deponieklasse DK0)			
2.1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	24,19	€/Mg
		43,54	€/lose m ³ *
2.2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	26,52	€/Mg
		42,44	€/lose m ³ *
2.3.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung nachgewiesen mittels Analyse	2,56	€/Mg
		4,60	€/lose m ³ *
2.3.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11	€/Mg
		9,20	€/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 14 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt.

- (1) Jahresgrundgebühren
- a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:
- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
 - die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
 - die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß §15 der Abfallsatzung,
 - die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
 - die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß § 17 der Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
 - die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
 - die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung.
- b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):
- | | | |
|------------------------|---|------------|
| 80 l Abfallbehälter | = | 110,44 € |
| 120 l Abfallbehälter | = | 148,80 € |
| 240 l Abfallbehälter | = | 245,13 € |
| 770 l Abfallbehälter | = | 922,55 € |
| 1.100 l Abfallbehälter | = | 1.185,78 € |
| 3.000 l Abfallbehälter | = | 2.792,57 € |
| 5.000 l Abfallbehälter | = | 4.362,70 € |
- c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die vierwöchentliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.
- Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.
- d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.
- (2) Leistungsgebühren
- a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.
- b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:
- | | | |
|------------------------|---|----------|
| 80 l Abfallbehälter | = | 9,49 € |
| 120 l Abfallbehälter | = | 10,78 € |
| 240 l Abfallbehälter | = | 13,96 € |
| 770 l Abfallbehälter | = | 49,05 € |
| 1.100 l Abfallbehälter | = | 57,54 € |
| 3.000 l Abfallbehälter | = | 110,61 € |
| 5.000 l Abfallbehälter | = | 161,96 € |
- (3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke:
- a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €
b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €
- Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)
- Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:
- | | | |
|------------------------|---|----------|
| 120 l Abfallbehälter | = | 12,88 € |
| 240 l Abfallbehälter | = | 24,31 € |
| 1.100 l Abfallbehälter | = | 81,85 € |
| 3.000 l Abfallbehälter | = | 228,63 € |
| 5.000 l Abfallbehälter | = | 278,96 € |

(5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter

a) Gebührenschuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	46,72 €
120 l Abfallbehälter	=	43,91 €
240 l Abfallbehälter	=	50,52 €
770 l Abfallbehälter	=	145,36 €
1.100 l Abfallbehälter	=	225,09 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.024,83 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.289,01 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	26,42 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	26,42 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	69,26 €

(6) Gebühren bei wöchentlicher Entleerung von Abfallsammelbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l):

Bei wöchentlicher Entleerung wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	3.297,26 €
1.100 l Abfallbehälter	=	3.898,36 €
3.000 l Abfallbehälter	=	7.670,04 €
5.000 l Abfallbehälter	=	11.284,42 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 14 Absatz 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

(7) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	59,05 €
1.100 l Abfallbehälter	=	67,54 €
3.000 l Abfallbehälter	=	120,61 €
5.000 l Abfallbehälter	=	171,96 €

(8) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	603,79 €	471,12 €	49,05 €	38,85 €
1.100 l	730,52 €	595,11 €	57,54 €	47,12 €
3.000 l	1.550,81 €	1.377,33 €	110,61 €	97,27 €
5.000 l	2.293,23 €	2.103,16 €	161,96 €	147,34 €

(9) Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
5 bis 36 m³ Behälterpresse: 80,68 €/h
2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:
Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

- (10) Gebühren bei der Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Veranstaltungen)
Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbehälter Volumen	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	73,13 €	59,05 €
1.100 l	80,20 €	67,54 €
3.000 l	167,27 €	120,61 €
5.000 l	210,06 €	171,96 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 14 Absatz 9	

- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

54290 Trier, 17. September 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher

Gregor Eibes

Landrat